

Sitzung: 15.03.2016 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 9

Bebauungs- und Grünordnungsplan „GE Mooswiesen“, Änderung mit Deckbl.-Nr. 2 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB; Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: - Mit 23 : 0 Stimmen -

Der Stadtrat beschließt gemäß § 1 Abs. 3 BauGB die Änderung des Bebauungsplans „GE Mooswiesen“ mit Deckblatt Nr. 2 aufzustellen.

Das Plangebiet liegt im Süden von Mainburg. Der räumliche Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 2 für den Bebauungsplan „GE Mooswiesen“ umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 231/2, 232, 232/1, 304 und 305 ganz, sowie Teilflächen der Flst.-Nrn. 233/4 und 235/7 der Gemarkung. Sandelzhausen mit einer umfassten Fläche von ca. 2,76 ha. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplandeckblattes entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „GE Mooswiesen“, Deckbl.-Nr. 1.

Um eine gewerbliche Nutzung der obsolet gewordenen Wendeanlage zu ermöglichen, wird eine Änderung des Bebauungsplans „GE Mooswiesen“ mit Deckblatt Nr. 2 erforderlich. Weiterhin soll im Zuge der Bebauungsplanänderung im Westen des Plangebietes eine Anpassung der überbaubaren Flächen an den baulichen Bestand sowie an die geänderten Verkehrsflächen erfolgen. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans „GE Mooswiesen“, Deckblatt Nr. 1 sollen weiterhin Bestand haben bzw. in Deckblatt Nr. 2 übernommen werden.

Durch die geplanten Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, die Änderung des Bebauungsplans mit Deckblatt Nr. 2 kann somit im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB erfolgen. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann im vereinfachten Verfahren von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bzw. vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen werden.

Die Änderung des Bebauungsplans mit Deckblatt Nr. 2 ist aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mainburg entwickelbar; eine Änderung des Flächennutzungsplans wird als nicht erforderlich erachtet.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplandeckblattes Nr. 1. Mit Inkrafttreten des Deckblattes Nr. 2 des Bebauungsplanes soll für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans allein das Deckblatt Nr. 2 Gültigkeit haben.

StR Martin Huber nahm aufgrund persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO an Beratung und Abstimmung nicht teil.